

**Einwohnergemeinde**



**Müntschemier**

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE BENÜTZUNG DER  
ZIVILSCHUTZANLAGE „SPITZ“**

**vom 10. Dezember 2014**



## Verordnung über die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“

	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Gegenstand</b>	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Benützung der Zivilschutzanlage „Spitz“ der Einwohnergemeinde Müntschemier (im Folgenden Gemeinde) ausserhalb der militärischen Einquartierungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Artikel 7-10 und 17-20 finden auch Anwendung, wenn die Garderoben und Duschanlagen im Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlage „Muttli“ benützt werden.</p>
<b>Zivilschutzanlage „Spitz“</b>	<p><b>Art. 2</b> Die Zivilschutzanlage „Spitz“ umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den oberirdischen Saal/Essraum,</li> <li>b) die oberirdische Küche,</li> <li>c) die oberirdischen Toiletten für Damen und Herren,</li> <li>d) 6 Schlafräume,</li> <li>e) die Dusch- und Toilettenanlagen mitsamt Garderoben,</li> <li>f) die zur Anlage gehörenden Parkplätze,</li> <li>g) die Aussenanlage inklusive Grillplatz.</li> </ul>
<b>Prioritäten</b>	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Zivilschutzanlage steht in erster Linie für die militärische Einquartierung gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die militärische Einquartierung hat auch dann Vorrang, wenn sie kurzfristig erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Soweit die Anlage nicht für die militärische Einquartierung beansprucht wird, steht sie Schulen, Vereinen und andern Organisationen sowie Privatpersonen mit Wohnsitz in Müntschemier zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Ortsansässige Schulen, Vereine und andere Organisationen haben den Vorrang vor auswärtigen.</p>
<b>Bewirtschaftung</b>	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei bewirtschaftet die Zivilschutzanlage. Sie koordiniert die Belegungen und führt die Agenda über diese.</p> <p><sup>2</sup> Der Anlagewart besorgt den Unterhalt und die Reinigung der Anlage.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzkommission beaufsichtigt die Bewirtschaftung. Sie erteilt dem Anlagewart und der Gemeindeschreiberei die erforderlichen Weisungen.</p>
	<b>2. Benützung</b>
<b>Zeit</b>	<b>Art. 5</b> Die Zivilschutzanlage steht in zeitlicher Hinsicht mit folgenden

	<p>Einschränkungen zur Verfügung:</p> <p>a) An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) vor einer militärischen Einquartierung steht die Anlage nicht zur Verfügung.</p> <p>b) Pro Wochenende (Freitag bis Sonntag) steht sie nur für einen Anlass zur Verfügung.</p> <p>c) Zwischen der Benützung für zwei verschiedene Anlässe muss mindestens ein freier Tag liegen.</p>
<b>Parkplätze</b>	<b>Art. 6</b> Der Anlagewart weist den Benützenden bei der Übergabe der Schlüssel die notwendige Anzahl Parkplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu.
<b>Allgemeine Pflichten der Benützenden</b>	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Benützenden sind verpflichtet,</p> <p>a) die Zivilschutzanlage sorgfältig zu behandeln und in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen,</p> <p>b) besonderen Weisungen des Anlagewarts Folge zu leisten,</p> <p>c) benütztes Material und benützte Geräte nach Gebrauch wieder an dem für sie bestimmten Ort zu versorgen,</p> <p>d) beim Verlassen der Anlage sicherzustellen, dass die Beleuchtung gelöscht, alle Wasserhähnen zugedreht und alle Türen und Fenster abgeschlossen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Anlagewart meldet Widerhandlungen der Finanzkommission.</p>
<b>Schuhwerk</b>	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Zivilschutzanlage darf nicht mit Nagelschuhen oder stark verschmutzten Schuhen betreten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschlappen betreten werden.</p> <p><sup>3</sup> Schuhe dürfen ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gereinigt werden.</p>
<b>Zugang zu den Garderoben</b>	<b>Art. 9</b> Die Garderoben sind im Rahmen der Benützung der Sportanlage „Muttli“ über die Rampe zu betreten, wenn die Zivilschutzanlage für eine militärische Einquartierung oder durch Vermietung belegt ist.
<b>Lärm, Feuerwerk</b>	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Benützenden sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden und auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Ablassen von Knallkörpern oder Feuerwerken bis spätestens 23.00 Uhr während der Sommerzeit und 22.00 Uhr während der Winterzeit sind vorgängig die Weisungen des Anlagewarts einzuholen.</p> <p><sup>3</sup> Lärm ausserhalb der Anlage nach 22.00 Uhr ist verboten.</p>
<b>Abfälle</b>	<b>Art. 11</b> Abfälle sind getrennt in den gekennzeichneten Containern der Zivilschutzanlage zu entsorgen.

<b>Reinigung</b>	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Benützenden sind verpflichtet, die Zivilschutzanlage nach der Benützung soweit erforderlich zu reinigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde stellt die nötigen Geräte und Reinigungsmittel zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Sie stellt den Benützenden den Aufwand für eine Nachreinigung in Rechnung, wenn eine solche erforderlich ist.</p>
	<b>3. Vermietung</b>
<b>Grundsatz</b>	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die Zivilschutzanlage auf mündliche oder schriftliche Anfrage hin mietweise zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei schliesst mit den Benützenden einen schriftlichen Mietvertrag ab und regelt darin</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Art und Dauer der Benützung,</li> <li>b) das dafür geschuldete Entgelt (Art. 16),</li> <li>c) die Folgen von Schäden und Widerhandlungen gemäss den Artikeln 17-20,</li> <li>d) soweit erforderlich weitere Punkte.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Weitervermietung der Anlage an Dritte durch die Benützenden ist nicht zulässig.</p>
<b>Vorbehalt</b>	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst die Mietverträge unter den Vorbehalt ab, dass nicht kurzfristig eine militärische Einquartierung erfolgt.</p> <p><sup>2</sup> Sie behält sich für diesen Fall vor, den Benützenden ein gleichwertiges Lokal zu gleichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.</p>
<b>Besondere Fälle</b>	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst Mietverträge für die längerfristige Benützung erst nach Vorliegen des militärischen Belegungsplans ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Benützung der Zivilschutzanlage für überregionale Grossanlässe.</p>
<b>Entgelt</b>	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Das Entgelt für die Benützung der Sportanlage und für besondere Aufwendungen des Anlagewarts richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Es ist in der Regel im Voraus zahlbar, wenn nur der Saal/Essraum und die Küche benützt werden.</p>
	<b>4. Schäden, Haftung</b>
<b>Behandlung von Schäden</b>	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die Benützenden haften der Gemeinde für Schäden an der Zivilschutzanlage oder deren Einrichtungen, die über eine normale Abnützung hinausgehen, sowie für die Beschädigung und den Verlust von</p>

	<p>Material.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde behebt die Schäden und sorgt für den Ersatz unbrauchbar gewordener oder fehlender Sachen auf Kosten der Verursacher beheben.</p>
<b>Meldung</b>	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Benützenten melden festgestellte oder selbst verursachte Schäden unverzüglich dem Anlagewart.</p> <p><sup>2</sup> Der Anlagewart informiert die Finanzkommission über Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie über Schäden und deren Verursacher, soweit diese bekannt sind.</p>
<b>Folgen von Widerhandlungen</b>	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Die Finanzkommission kann den Rücktritt der Gemeinde von einem Mietvertrag beschliessen, wenn die Benützenten ihre Pflichten nach dieser Verordnung verletzen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Forderungen auf Schadenersatz.</p>
<b>Haftung der Gemeinde</b>	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet als Eigentümerin der Zivilschutzanlage nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haftet nicht für Unfälle, Diebstahl und weitere Personen- oder Sachschäden, welche die Benützenten oder Dritte zu verantworten haben.</p>
	<b>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
<b>Übergangsrecht</b>	<p><b>Art. 21</b> Diese Verordnung findet Anwendung auf die Benützung der Zivilschutzanlage, die nach deren Inkrafttreten vereinbart wird.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind das durch den Gemeinderat erlassene Benützungsreglement für die Zivilschutzanlage Spitz vom 20. Dezember 1996 sowie allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.</p>

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 10. Dezember 2014 angenommen.

**Der Gemeindepräsident:**

**Der Gemeindegeschreiber:**

*Jakob Jampen*

*Ralph Schuhmacher*

**Anhang:**  
**Entgelt für die Benützung der Zivilschutzanlage**

Saal/Essraum ohne Küche, 1. Tag	
– Ortsansässige	Fr. 200.00
– Auswärtige	Fr. 400.00
Saal/Essraum mit Küche, 1. Tag	
– Ortsansässige	Fr. 300.00
– Auswärtige	Fr. 600.00
– Jugendlager	Fr. 450.00
Saal/Essraum ohne Geschirr, ab 2. Tag	
– Ortsansässige	Fr. 100.00
– Auswärtige	Fr. 200.00
Küche, ab 2. Tag	
– Ortsansässige	Fr. 50.00
– Auswärtige	Fr. 100.00
Geschirr, ab 2. Tag, pro Person und Tag	Fr. 2.00
Schlafräume, Dusche und Toilettenanlagen im Untergeschoss	
– 1. Nacht, pro Person	Fr. 10.00
– ab 2. Nacht, pro Person und Nacht	Fr. 5.00
Reinigung durch Anlagewart, pro Stunde	Fr. 60.00

Ortsansässigen Vereinen wird die oberirdische Anlage (Saal/Essraum, Küche, Toilettenanlagen) einmal pro Jahr für einen Anlass von höchstens 48 Stunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat legt das Entgelt für die Benützung der Anlage für überregionale Grossanlässe fest.